

Persönliche Schadensersatzhaftung von
Geschäftsführern gegenüber
Kartellgeschädigten

Dr. Eike Eden

Gesprächskreis Kartellrecht

20. November 2014

Überblick

Erörterung einzelner Aspekte im Zusammenhang mit der Frage der persönlichen Schadensersatzhaftung von Geschäftsführern gegenüber Kartellgeschädigten

- Unternehmenseigenschaft des Geschäftsführers
- Zurechnung der Unternehmenseigenschaft
- Deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen

Unternehmenseigenschaft des Geschäftsführers

- Offener Wortlaut des § 33 Abs. 3 GWB
 - *"Wer einen Verstoß nach Absatz 1 [= Verstoß gegen eine Vorschrift des GWB, gegen Art. 101 oder 102 AEUV oder eine Verfügung der Kartellbehörde] vorsätzlich oder fahrlässig begeht..."*
- Anspruchsgegner ergeben sich aus der jeweiligen Verbotsnorm, z.B. § 1 GWB: Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen; vgl. auch Art. 1 Abs. 1 SE-Richtlinie
- Relativer/funktionaler Unternehmensbegriff des Kartellrechts:
 - *"[j]ede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von der Rechtsform und der Art der Finanzierung."* (z.B. EuGH, Urteil vom 23. April 1991, ECLI:EU:C:1991:161, Rn. 21 "Höfner und Elser")
 - Geschäftsführer tritt als Organ der Gesellschaft auf, ist Teil der handelnden juristischen Person; kein davon zu unterscheidendes separates Unternehmen
- Geschäftsführer ist kein Unternehmen i.S.d. Kartellrechts
- Anders mglw. bei geschäftsführenden Gesellschaftern (dort ggf. Gesellschafterstellung maßgeblich, vgl. auch § 36 Abs. 3 GWB "Flick-Klausel")

Zurechnung der Unternehmenseigenschaft I

- Zurechnung im Ordnungswidrigkeitenrecht über § 9 OWiG:
 - *"Handelt jemand... als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs (...), so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen."*
- Keine parallele Vorschrift im Deliktsrecht
- Anwendbarkeit von § 9 OWiG im Kartelldeliktsrecht streitig

Zurechnung der Unternehmenseigenschaft II

- Pro Zurechnung
 - Gesetzgeber hätte Wortlaut des § 33 GWB beschränken können
 - Kartellrechtsverstoß stellt auch im Innenverhältnis Pflichtverletzung dar – Schadensersatzanspruch der Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 GmbHG (§ 93 Abs. 2 AktG) → inkonsequent Schadensersatzpflicht im Außenverhältnis abzulehnen
 - Wille des Gesetzgebers: durch Aufgabe des Schutzgesetzfordernisses keine Begrenzung des Kreises der Anspruchsverpflichteten gewollt
- Contra Zurechnung
 - Kartellordnungswidrigkeitenrecht (§ 81 GWB) vs. Kartelldeliktsrecht (§ 33 GWB) – parallele Regelung von Rechtsfolgen in unterschiedlichen Rechtsgebieten
 - Anknüpfungspunkt: jeweils (nur) Verbotsnorm (z.B. § 1 GWB); § 81 GWB keine Verbotsnorm i.S.d. § 33 GWB; keine willkürliche Verknüpfung möglich
 - § 33 Abs. 3 S. 3, 4 GWB (*"anteiliger Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat"*; *"Geldschulden... hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen"*)
- Entscheidend: Weshalb Rückgriff auf Ordnungswidrigkeitenrecht, wenn konsistentes deliktsrechtliches Haftungssystem?

Deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen I

- § 830 Abs. 2 BGB – bei Teilnehmern
- Auch bei unmittelbar selbst handelndem Geschäftsführer?
- Problem: Haupttat und Teilnahme durch dieselbe natürliche Handlung?
- Vergleich mit Insiderrecht:
 - §§ 37 b, c WpHG (Haftung des Emittenten von Finanzinstrumenten für fehlerhafte oder unterbliebene ad hoc-Mitteilungen)
 - Emittent nur juristische Person; für Emittenten handelnden natürlichen Personen fehlt Tütereigenschaft
 - Keine Anwendbarkeit von § 830 Abs. 2 BGB: Überstrapazierung der Konstruktion der juristischen Person; Norm nicht auf Verhältnis zwischen juristischer Person und Organmitglied zugeschnitten; kein separater Tatentschluss; künstliche Aufspaltung einer natürlichen Handlung
- § 830 Abs. 2 BGB (-) bei unmittelbar handelndem Geschäftsführer

Deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen II

- Problem: Privilegierung der intensiveren Beteiligungsform? Nicht, soweit sich Haftung aus anderen Normen ergibt
- Rückgriff auf allgemeines Deliktsrecht (insb. §§ 823 Abs. 1, 826 BGB) außerhalb des Anwendungsbereichs von Spezialgesetzen, etwa des § 33 Abs. 3 GWB
- § 823 Abs. 1 BGB (Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb)
 - Bei (zielgerichtetem) betriebsbezogenem Eingriff
 - U.U. Boykottaufruf
 - "Dornbracht-Urteil": War Fachhandelsvereinbarung gegen Online-Händler gerichtet?
- § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung)
 - Sittenwidrig: Rücksichtsloses Gewinnstreben zulasten Dritter unter Missachtung der Wettbewerbsregeln
 - Z.B. bei horizontalem Hardcore-Verstoß
- Auch in Bezug auf unmittelbar handelnden Geschäftsführer Lösung über allgemeines Deliktsrecht denkbar

Fazit/Ausblick

- Geschäftsführer sind keine Unternehmen i.S.d. Kartellrechts
- Zurechnung der Unternehmenseigenschaft über § 9 OWiG fragwürdig und nicht erforderlich, soweit konsistentes deliktsrechtliches Haftungssystem
- Denkbare deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen (außerhalb des Anwendungsbereichs von Spezialgesetzen):
 - § 830 Abs. 2 BGB (bei Teilnahme)
 - § 823 Abs. 1 BGB (Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb)
 - § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung)
- Alle relevanten/rechtspolitisch gewollten Fallgestaltungen erfasst?
- Ggf. explizite gesetzliche Regelung?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!